

# Sächsische Staatszeitung

Beilage: Nebenblätter: Hofkammer-Beilage, Synodal-Beilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Alters- und Landeskulturrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabluß der Landes-Brandversicherungskasse, Verkaufsliste von Holzplanken auf den Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der Oberleitung (und preßgesetzlichen Vertretung): Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 224

Dienstag, 30. September, nachmittags

1919.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 5 M. vierteljährlich, Einzelne Nummern 10 Pf. — Erscheint nur Werktags. Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21296, Schreibleitung Nr. 14574. — Postkassentkonto Nr. 26966.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 60 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 1 M. 20 Pf., unter Eingelagert 2 M. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vormittags 1/10 Uhr.

## Ämtlicher Teil.

Auf Grund des § 5a der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (R.Wbl. S. 1340) in der Fassung der Verordnung vom 22. Juni 1919 (R.Wbl. S. 591) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums angeordnet, daß im Bezirke der Stadt Dresden die zwangsweise Räumung einer Wohnung in der Zeit vom 30. September bis zum 21. Oktober 1919 nicht erfolgen darf, wenn der Schuldner eine Bescheinigung des Stadtrats zu Dresden — Wohnungssamt — vorlegt, daß er bei Durchführung der Räumung wohnungslos werden würde. LWA IV 1398 a Dresden, am 30. September 1919. 10650

Ministerium des Innern,  
Landeswohnungsamt.

In allen Amtsblättern abzuenden.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung, Abt. Elektrizität, vom 9. September 1919, die auch für Sachsen Geltung hat, wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht. 1435 E Dresden, den 29. September 1919. 10622

Arbeitsministerium,  
Landeskohlenamt.

### Bekanntmachung über die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit.

Auf Grund der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas, sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 21. Juni 1917 (R.Wbl. S. 543) und der §§ 1, 3 und 6 der Bekanntmachung über Elektrizität und Gas, sowie Dampf, Druckluft, Heiß- und Leitungswasser vom 3. Oktober 1917 (R.Wbl. S. 879) wird bestimmt:

#### § 1. Verbrauchsregelung.

1. Der Verbrauch elektrischer Arbeit wird bei allen Verbrauchern, die sie von einem Stromversorgungsunternehmen beziehen, eingeschränkt. Das Maß der Einschränkung ist abhängig von der jeweiligen Kohlenlage, der Leistungsfähigkeit und dem Betriebszustande des liefernden Elektrizitätswerks und der Wichtigkeit des Verbrauchers. Die Grundlagen für die Einschränkung gibt der Reichskommissar für die Kohlenverteilung den Kohlenwirtschaftsstellen, Abteilung Elektrizität (§ 7) und durch sie den Vertrauensmännern (§ 4) durch Richtlinien und besondere Anweisungen, er ergänzt und ändert die Richtlinien der jeweiligen Kohlen- und Wirtschafts-lage entsprechend.

Die Einschränkung in die Richtlinien steht den Verbrauchern bei den Kohlenwirtschaftsstellen, Abteilung Elektrizität, und bei den Vertrauensmännern während der Dienststunden frei.

2. Als Verbraucher im Sinne dieser Bekanntmachung gelten auch solche Großabnehmer (Kommunen, Verbände usw.), die elektrische Arbeit von einem Werke beziehen, um sie als Stromversorgungsunternehmen weiter zu verteilen.

3. Die Regelung des Verbrauchs erfolgt durch die Abteilung Elektrizität der Kohlenwirtschaftsstellen im Einvernehmen mit dem Vertrauensmann.

Zuständig ist die Kohlenwirtschaftsstelle, in deren Bezirk die Betriebsstätte des liefernden Stromversorgungsunternehmens liegt. Die erste Regelung ist dem Verbraucher schriftlich oder telegraphisch mitzuteilen.

In Zweifelsfällen, die bei der Durchführung dieser Verordnung entstehen, entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Abteilung Elektrizität.

§ 4. Anträge auf Änderung der Verbrauchsregelung sind an den Vertrauensmann zu richten. Solange ein erhöhter Verbrauch nicht genehmigt ist, muß der Verbraucher die bisher gültigen Grenzen einhalten. Bei neu hinzutretenden Abnehmern darf die Stromentnahme erst nach erfolgter Regelung des Verbrauchs einsetzen.

In keinem Falle darf ein Verbraucher mehr Strom entnehmen, als ihm zugebilligt ist. Auch Anordnungen anderer Behörden berechtigen ihn hierzu nicht.

Der Bezug einer erhöhten Strommenge gegen Lieferung von Kohlen durch den Verbraucher an das Elektrizitätswerk ist verboten, falls nicht in besonderen Fällen die ausdrückliche Genehmigung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung hierzu erteilt worden ist.

5. Bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Verbrauchsregelung auf Grund dieser Bekanntmachung festgestellt hat, bleibt bei Verbrauchern, die beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits elektrische Arbeit bezogen haben, die nach den bisher geltenden Bestimmungen zulässige Verbrauchsregelung bestehen. Dasselbe gilt von besonderen Zuteilungen oder Vorschriften, die einzelnen Verbrauchern vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung gemacht worden sind.

6. Kleinverbraucher werden von der Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit nicht betroffen, sofern der Jahresverbrauch 250 Kilowattstunden nicht übersteigt. Im Einzelfalle kann der Vertrauensmann besondere Anordnungen treffen.

Die Kohlenwirtschaftsstellen (Abteilung Elektrizität) sind im Einverständnis mit den Kommunalbehörden und nach Anhörung des Vertrauensmannes berechtigt, für

den von der Einschränkung nicht betroffenen Kleinverbrauch den örtlichen Verhältnissen entsprechend eine niedrigere Grenze festzusetzen oder mit Zustimmung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung den von der Einschränkung nicht betroffenen Verbrauch zu erhöhen.

7. Für Stromversorgungsunternehmen, die in ihrer Leistungsfähigkeit nicht erschöpft sind, und bei deren Betrieb außerdem eine Ersparnis an bewirtschafteten Brennstoffen nicht notwendig ist (gewisse Wassertrastanlagen, gewisse Braunkohlenwerke, gewisse mit Abfallprodukten betriebene Kraftwerke usw.), kann der Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Antrag des Stromversorgungsunternehmens die Bestimmungen dieser Bekanntmachung ganz oder teilweise außer Kraft setzen. Die Anträge sind bei der Kohlenwirtschaftsstelle einzureichen. Vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erteilte, noch nicht abgelaufene Außerkräftsetzungen behalten Gültigkeit.

#### § 2. Neuanträge und Erweiterungen.

1. Neuanträge sowie Erweiterungen bestehender Anlagen dürfen nur auf Grund besonderer Genehmigung ausgeführt werden. Diese soll nur in dringenden Fällen erteilt werden.

2. Zuständig für die Entscheidung der Genehmigung ist die Kohlenwirtschaftsstelle, Abteilung Elektrizität, unter Anhörung des Vertrauensmannes. Gesuche um Neuanträge sind an den Vertrauensmann zu richten.

3. Der Vertrauensmann ist berechtigt, Lichtanschlässe und deren Erweiterungen bis zu einem Kilowatt Anschlußwert selbst zu genehmigen. Lichtanschlässe in Räumen, die bereits Gasbeleuchtung besitzen, dürfen, sofern das Elektrizitätswerk die elektrische Arbeit vorwiegend unter Anwendung marktfähiger Kohle oder eines anderen bewirtschafteten Brennstoffs erzeugt, nur mit Zustimmung des Vertrauensmannes für Gas ausgeführt werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Reichskommissar für die Kohlenverteilung.

#### § 3. Befähigungsausgleich.

Die für die Einschränkung des Verbrauchs elektrischer Arbeit zuständigen Stellen sind berechtigt, Maßnahmen zu treffen, die eine bessere zeitliche Verteilung der Befähigung bezwecken.

#### § 4. Vertrauensmänner.

1. Für die in ihrem Bereich liegenden, von privater Seite betriebenen Stromversorgungsunternehmen ernannt jede Kohlenwirtschaftsstelle Vertrauensmänner, im Bedarfsfalle auch Stellvertreter. Sie weißt jedem Vertrauensmann einen abgegrenzten Tätigkeitsbezirk zu. In diesem ist der Vertrauensmann für die öffentlichen Elektrizitätswerke und die an sie angeschlossenen Verbraucher zuständig. Erträgt sich der Verbrauchsbereich eines Stromversorgungsunternehmens über die Bereiche mehrerer Kohlenwirtschaftsstellen, so ernannt der Reichskommissar für die Kohlenverteilung den Vertrauensmann und gegebenenfalls Stellvertreter, wenn die beteiligten Kohlenwirtschaftsstellen zu keiner Einigung gelangen.

2. Für vom Reich, einem Lande, einem Kommunalverband oder einer Gemeinde betriebene Stromversorgungsunternehmen bezeichnet die Reichs-, Staats- oder Kommunalbehörde, der das Unternehmen unmittelbar untersteht, eine Dienststelle oder einen Beamten als Träger der Aufgaben des Vertrauensmannes, der sich schriftlich zur Übernahme des Amtes bereitzu erklären hat. Die Dienststelle oder der Beamte ist dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung und der Kohlenwirtschaftsstelle zu benennen.

3. Bei Stromversorgungsunternehmen, die sich zum Teil in staatlichem oder kommunalem, zum anderen Teil in privatem Besitz befinden (gemischtwirtschaftliche Unternehmen), ist für das Verfahren bei Bestellung des Vertrauensmannes auszusprechen, ob der Vorsitzende des Aufsichtsrates Vertreter des Staates bzw. der Kommune oder Vertreter des beteiligten privaten Kapitals ist.

4. In der Regel sollen die technischen Leiter der Stromversorgungsunternehmen zu Vertrauensmännern ernannt werden. Soweit die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter nicht Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamte sind, sind sie von der ernennenden Stelle auf ihre Obliegenheiten nach der Bekanntmachung des Reichsrats vom 3. Mai 1917 (R.Wbl. S. 393) zu verpflichten. Dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung ist von der erfolgten Bestellung sofort Anzeige zu erstatten.

5. Die Vertrauensmänner und die im Absatz 2 genannten Dienststellen oder Beamten haben die Aufgabe,

a) mit den Kohlenwirtschaftsstellen und den Kommunalbehörden bei der Durchführung der auf Grund dieser Bekanntmachung notwendigen Maßnahmen zusammenzuwirken,

b) die ihnen durch diese Bekanntmachung oder durch die Ortsvorschriften (§ 5) übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben.

6. Die Vertrauensmänner üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

7. Die bisher ernannten Vertrauensmänner bleiben ohne weitere Bestätigung im Amt.

#### § 5. Ortsvorschriften.

Die Kommunalbehörden, und zwar in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern die Gemeindevorstände, im übrigen die Vorstände der Kommunalverbände, haben

so bald wie möglich im Einvernehmen mit den Kohlenwirtschaftsstellen Vorschriften über die Einschränkung und die zweckmäßige Verteilung des Verbrauchs elektrischer Arbeit zu erlassen, insbesondere über die Einschränkung für den Kleinverbrauch gemäß § 1 Abs. 6 dieser Bekanntmachung.

Die bisher erlassenen Ortsvorschriften bleiben ohne weiteres in Kraft. Die durch diese Bekanntmachung notwendig werdenden Änderungen und Zusätze der Ortsvorschriften sind umgehend zu erlassen.

§ 6. Anordnungen in dringenden Notfällen.

Ergibt sich bei einem Stromversorgungsunternehmen infolge Mangels an Brennstoff oder aus sonstigen Ursachen die unbedingte Notwendigkeit, schleunigst Einschränkungen des Verbrauchs elektrischer Arbeit vornehmen zu müssen, so hat der Vertrauensmann die nach Lage des Falles erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Den Verbrauchern hat er tunlichst vor der Durchführung Kenntnis zu geben. Den beteiligten Kommunalbehörden und Kohlenwirtschaftsstellen hat er unverzüglich Meldung zu machen.

#### § 7. Kohlenwirtschaftsstellen.

Die Abteilungen Elektrizität der Kohlenwirtschaftsstellen sind in Preußen die früheren Abteilungen Elektrizität der Kriegsamtsstellen. In Bayern sind es die Landeskohlenstelle, Abteilung Elektrizität, München und Nürnberg, in Sachsen das Landeskohlenamt, Abteilung Elektrizität, Dresden, in Württemberg die Landeskohlenstelle, Abteilung Elektrizität, Stuttgart, in Baden die Landeskohlenstelle, Abteilung Elektrizität, Mannheim.

An die Stelle der Abteilungen Elektrizität der Kohlenwirtschaftsstellen usw. können andere, von den Landeszentralbehörden mit der Durchführung der Bestimmungen dieser Bekanntmachung beauftragte Stellen treten.

#### § 8. Landeszentralbehörden.

1. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer im Sinne dieser Bekanntmachung als Kommunalverband, Gemeinde, Vorstand des Kommunalverbandes und als Gemeindevorstand anzusehen ist.

2. Die Landeszentralbehörden können im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung andere Stellen als die Vorstände der Kommunalverbände oder Gemeinden mit den in dieser Bekanntmachung den Vorständen der Kommunalverbände oder Gemeinden zugewiesenen Aufgaben beauftragen oder einzelne dieser Aufgaben sich selbst vorbehalten.

3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen können einzelnen Gemeinden oder Gruppen von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern die in dieser Bekanntmachung den Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern zugewiesenen Aufgaben übertragen.

#### § 9. Kuppreis für den Mehrverbrauch.

Verbraucher, die von einem Stromversorgungsunternehmen elektrische Arbeit gegen Bezahlung erhalten, haben für jede trotz besonderer Warnung über die zugelassene Menge hinaus verbrauchte Kilowattstunde einen Kuppreis von 50 Pfennig zu zahlen.

#### § 10. Stromsperrung.

Bei wiederholt notwendig werdender Erhebung des Kuppreises gemäß § 9 ist die Kohlenwirtschaftsstelle berechtigt, dem Verbraucher den Strom zu sperren.

#### § 11. Strafbestimmungen.

1. Wer trotz besonderer Warnung mehr elektrische Arbeit verbraucht, als nach dieser Bekanntmachung und den Ortsvorschriften oder den gemäß § 6 getroffenen Anordnungen des Vertrauensmannes zulässig ist, oder trotz den Vorschriften des § 2 dieser Bekanntmachung oder den auf Grund dieser Bekanntmachung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

2. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

3. Antragsberechtigt ist

a) der Reichskommissar für die Kohlenverteilung oder die von ihm mit der Antragstellung schriftlich beauftragte Person,

b) bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die von einer anderen Behörde als dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung auf Grund dieser Bekanntmachung erlassen sind, die Behörde, die sie erlassen hat, bei Verfehlungen gegen § 2 dieser Bekanntmachung die Kohlenwirtschaftsstelle.

Richtet sich der Antrag gegen einen Reichs-, Staats- oder Kommunalbeamten wegen einer in Ausübung seiner Dienstgeschäfte begangenen Zuwiderhandlung, so ist nur der Reichskommissar für die Kohlenverteilung antragsberechtigt.

#### § 12.

1. Bisherige Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Die Bekanntmachung vom 2. November 1917 wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 9. September 1919.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung,  
Stuß.

Sämtliche Zuschriften der Verbraucher sind an den Vertrauensmann zu richten, der verpflichtet ist, sie erforderlichenfalls an die Abteilung Elektrizität der Kohlenwirtschaftsstelle weiterzugeben. Zuschriften an den Reichskommissar sind zu richten an Reichskommissar für die Kohlenverteilung, Abteilung Elektrizität, Berlin W 62, Rurfürkenstr. 117.